

Satzung des Sportvereins 1946 Floß e. V.

A) Name, Sitz und Zweck

§ 1

Name und Sitz

Der Name des Vereins ist "Sportverein 1946 Floß e.V.". Er hat seinen Sitz in Floß und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. und des Bayerischen Fußball-Verbandes e. V. Er erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

§ 3

Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO 1977). Eine Änderung des Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V., den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn ständigen Finanzamt für Körperschaften an.

2. Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports. Der satzungsgemäße Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Abhaltung von geordneten Turn-, Spiel- und Sportübungen; ,
- Errichtung, Instandhaltung und Instandsetzung von Sportanlagen und Sportgebäuden;
- Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen;
- Ausbildung und Einsatz von fachgerecht ausgebildeten Übungsleitern.

3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

B) Mitgliedschaft

§ 4

Beitritt

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

2. Der Vorstand kann den Aufnahmeantrag ablehnen. In diesem Fall steht es dem Antragsteller frei, den Vereinsausschuss anzurufen, der über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder endgültig entscheidet.

3. Mit dem Beitritt verpflichtet sich das Vereinsmitglied zur Zahlung des Beitrages.

§ 5

Austritt

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.

2. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären und ist jederzeit zum Ende des Kalenderjahres möglich.

§ 6

Ausschluss

1. Ein Mitglied kann vom Verein ausgeschlossen werden

- wegen Zahlungsrückstands mit mindestens einem Jahresbeitrag, trotz vorheriger Mahnung;
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins;
- wegen groben oder wiederholten unsportlichen Verhaltens.

2. Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Ausschussmitglieder. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen diesen Beschluss kann innerhalb zwei Wochen nach Bekanntgabe schriftlich Einspruch erhoben werden. Über diesen Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

3. Mit dem Austritt oder dem Ausschluss aus dem Verein erlischt jedes Recht gegenüber dem Verein.

4. Bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes kann der Vorstand die Teilnahme an sportlichen und sonstigen Veranstaltungen, sowie das Benutzen der Sportanlagen des Vereins bis längstens einem Jahr untersagen.

B) Vereinsorgane

§ 7

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vereinsausschuss
- der Vorstand

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem

- 1. Vorsitzenden,
- 2. Vorsitzenden,
- Schriftführer,
- Hauptkassier.

2. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein nach außen, und zwar gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der 2. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist.

3. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

4. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so kann der Vereinsausschuss aus seinen Reihen ein Mitglied für den Rest der Amtszeit hinzuwählen.

§ 9

Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus

- den Mitgliedern des Vorstandes,
- dem 2. Kassier,
- den Abteilungsleitern,
- den 6 Beisitzern,
- dem Vereinsjugendleiter.

2. Die Anzahl der Beisitzer kann durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit erhöht oder verkleinert werden. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend sind. Über alle Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, welches vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

3. Der Vorstand beruft die Sitzungen des Vereinsausschusses ein. Er ist dazu verpflichtet, wenn zwei Drittel der Ausschussmitglieder dies wünschen.

§ 10

Wahlen

1. Der Vorstand und der Vereinsausschuss werden alle zwei Jahre von der ordentlichen Mitgliederversammlung neu gewählt.

2. Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Bei der Wahl eines Vereinsjugendleiters können auch Jugendliche, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, mitbestimmen.

3. Wählbar sind alle volljährigen Vereinsmitglieder. Abwesende Mitglieder sind dann wählbar, wenn deren Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.

4. Gewählt wird mit Stimmzetteln. Wird nur ein Wahlvorschlag gemacht, kann die Wahl mit Handaufhebung erfolgen, sofern die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einverstanden ist.

5. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt.

§ 11

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in den ersten drei Monaten eines Jahres statt. Dem Vereinsvorstand steht es frei, außerordentliche Mitgliederversammlungen

einzuberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn dies von einem Viertel aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen.

3. Zu Mitgliederversammlungen sind alle Vereinsmitglieder zwei Wochen vorher durch Aushang im Vereinskasten einzuladen.

§ 12

Beschlussfähigkeit

1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

3. Anträge können von allen Mitgliedern gestellt werden. Sie müssen schriftlich spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand eingehen.

§ 13

Befugnisse

Der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins steht zu:

- Wahl des Vorstandes;
- Wahl des Vereinsausschusses;
- Wahl der Kassenrevisoren;
- Genehmigung des Kassenberichtes;
- Genehmigung der Jahresberichte;
- Entlastung des Vorstandes;
- Festsetzung der Beiträge;
- Abänderung der Vereinssatzung;
- Entscheidung über Einsprüche bei Vereinsausschlüssen;
- Genehmigung und Änderung einer Geschäftsordnung, Spiel- und Platzordnung, Jugendordnung, sowie einer Ehrenordnung;
- Auflösung des Vereins.

D) Auflösung des Vereins

§ 14

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die eigens zu diesem Zweck einberufen wurde, beschlossen werden. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

2. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

§ 15

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks, fällt das Vermögen an die Gemeinde Floß mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden muss.

E) Datenschutz im Verein

§ 16

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

F) Inkrafttreten

§ 17

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 20. März 1998 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisherige Satzung ihre Gültigkeit.

Floß, den 29. März 2019

Die vorstehende Satzung wurde mit der Mitgliederversammlung am 29. März 2019 geändert. Der § 16 wurde neu aufgenommen. Der bisherige § 16 wurde dadurch zu § 17.